

**Zeitschrift:** Landtechnik Schweiz  
**Herausgeber:** Landtechnik Schweiz  
**Band:** 35 (1973)  
**Heft:** 3

**Rubrik:** Obligatorium und Grösser der Unterlegkeile

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Obligatorium und Grösse der Unterlegkeile

Es bestehen in landw. Kreisen immer noch Zweifel über Obligatorium und Grösse der Unterlegkeile. Wir rufen daher in Erinnerung, dass gem. Art. 86, Abs. 3 lit. b BAV die Unterlegkeile ab 1.1.1971 **obligatorisch** sind.

Nach Art. 36, Abs. 2 BAV ist auf schweren Motorwagen leicht zugänglich mindestens ein wirksamer Unterlegkeil mitzuführen. Zudem ist nach Art. 66, Abs. 4 BAV bei Anhängern (auch landwirtschaftlichen) ein Unterlegkeil erforderlich, wenn das Gesamtgewicht 750 kg übersteigt.

Gemäss Kreisschreiben vom 27.4.1971 des EJPD gelten Unterlegkeile als wirksam, wenn sie bei zweckmässiger Verwendung ein Wegrollen des voll beladenen Fahrzeuges in Steigungen und Gefällen mit Hartbelag bis 16% verhindern können. Die Expertenkommission der Vereinigung der Chefs der kantonalen Motorfahrzeugkontrollen hat dafür folgende Richtlinien aufgestellt:

Typ:	Länge: mm	Breite: mm	Höhe: mm	Steigungs- winkel: 40°	Für Fahrzeuge:
I	180	120	120	40°	bis 3,5 t
II	285	150	170	40°	bis 16 t
III	400	300	230	40°	über 16 t

Das genannte Kreisschreiben präzisiert zudem, dass Unterlegkeile, welche diesen Richtlinien nicht entsprechen, im Einzelfall auf ihre Wirksamkeit zu prüfen sind. Ferner wird betont, dass Unterlegkeile aus dauerhaftem und festem Material bestehen müssen und dass die Unterseite gleitsicher sein muss und keine Strassenschäden verursachen darf.

Da die obgenannte Typenaufgliederung nicht auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft abgestimmt ist, haben die Sektion St. Gallen und der Landverband (Genossenschaftsverband) St. Gallen einen Typ Ia (bis 9 t) entwickelt und diesen durch die Motorfahrzeugkontrolle St. Gallen prüfen lassen. Er wird zum Preis von Fr. 10.– (+ Porto) auch den Mitgliedern anderer Sektionen vermittelt.

Adresse für die Bestellung: Landverband St. Gallen, Maschinenabteilung Teufenerstrasse 2, 9001 St. Gallen  
Telefon 071 / 23 32 32

---

Mitglieder, wir benötigen eure Mitarbeit!

## Ein grossangelegter Werbe-Feldzug

In der vorliegenden Nummer ist der 4-farbige Werbe-Prospekt «Information über den SVLT» mitgeheftet.

Wir empfehlen unsren Mitgliedern und deren Söhne diese Information aufmerksam zu lesen und sich wieder einmal vor Augen zu führen, was der SVLT alles für sie tut.

Alsdann nehme man den Prospekt sorgfältig heraus, **gebe ihn an ein Nicht-Mitglied weiter**

und empfehle diesem, sich unsren Reihen anzuschliessen. Es genügt dafür die Beitrittserklärung auszufüllen, herauszuschneiden und einzuschicken.

Wenn alle Mitglieder mitmachen, so können wir ohne allzu grossen Aufwand den Stand des Mitgliederbestandes beträchtlich erhöhen.

Wir danken für diese wertvolle Mitarbeit!

**Schweiz. Verband für Landtechnik (SVLT)**

Der Zentralpräsident:  
Hans Bächler

Der Direktor:  
Rudolf Piller

### Ein Hinweis:

Jeder Landwirt, der die Zeitschrift «Schweizer Landtechnik» nicht erhält, ist nicht Mitglied des SVLT.